



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Seite 1 von 7

27.09.2023

Aktenzeichen
9510 E - IV. 5/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Telefon:

Bericht über den Besuch der Länderkommission im Justizvollzugs- krankenhaus Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 31. Juli 2023 (231-NW/3/22)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2023 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die in den Berichten angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

C / 1 Sitzgelegenheit in besonders gesicherten Hafträumen

Im Anschluss an die wiederholte Empfehlung der Länderkommission und unter Berücksichtigung eines in der JVA Werl durchgeführten und positiv verlaufenen Praxistests wurde die Vorhaltung von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff mit Erlass vom 11. August 2023 nunmehr zur landesweiten Standardausstattung der besonders gesicherten Hafträume erklärt, wobei der tatsächliche Einsatz der Sitzmöglichkeit stets im situationsabhängigen Ermessen steht.

C / 2 Besonders gesicherte Hafträume, Zugang zu Tageslicht

Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen hat mir berichtet, dass die besonders gesicherten Hafträume durchaus über

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Fenster verfügten, allerdings Fenster mit einem so genannten Milchglaseffekt verbaut seien. Er ist bemüht, die Empfehlungen der Länderkommission im Rahmen von künftigen Modernisierungsmaßnahmen umzusetzen.

C I 3 Besonders gesicherter Haftraum, zeitliche Orientierung

Die in den besonders gesicherten Hafträumen verbauten Fenster mit Milchglaseffekt erschweren, wie der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen mitgeteilt hat, den dort Untergebrachten die zeitliche Orientierung. Auf die Anregung der Länderkommission prüft der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen derzeit den Einsatz und die Installation vandalismussicherer Uhren.

C II Durchsuchung mit Entkleidung

Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen hat mir berichtet, dass eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung nach den Vorgaben des § 64 StVollzG NRW erfolge, wobei auf das Schamgefühl der Patienten Rücksicht genommen werde.

Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass unter anderem bei der Aufnahme eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 5 StVollzG NRW ist das Schamgefühl zu schonen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche allgemeine Anordnung möglich, sofern die Verfügung des Anstaltsleiters erkennen lässt, dass von der generellen Anordnung der Durchsuchung abgewichen werden kann (Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 26). Die seitens des Leiters des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen geschilderte Verfahrensweise wird nicht dahingehend verstanden, dass eine solche Einzelfallprüfung bei der Aufnahme nicht erfolgt.

C III Fixierbett

Das Fixierbett müsse, wie mir der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen mitgeteilt hat, aus organisatorischen Gründen weiterhin im Zwischenraum zwischen den beiden besonders gesicherten Hafträumen aufbewahrt werden. Das Fixierbett sei nunmehr jedoch



abgedeckt und somit für die Patienten als solches nicht mehr erkennbar. Da ein möglichst schneller Zugriff auf die Fixiermöglichkeiten auch Aspekten des Gewaltschutzes (Eigen- und Fremdgefährdung) dient, erscheint auch mir eine Abdeckung des Fixierbettes gegenüber der Aufbewahrung der Fixiergurte an einer anderen, für Gefangene nicht einsehbaren Stelle, zu favorisieren.

C IV 1 Unterbringung jugendlicher Gefangener

Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen hat mir mitgeteilt, dass die Behandlungsnotwendigkeit und -erforderlichkeit die Unterbringung jugendlicher und erwachsener Gefangener in getrennten Abteilungen nicht durchgängig zulasse. Darüber hinaus werde bei einer Unterbringung von jugendlichen Gefangenen auf den internistischen und chirurgischen Stationen in jedem Einzelfall eine gemeinschaftliche Unterbringung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 JSt-VollzG NRW geprüft, um auch gerade einer Isolierung entgegenzuwirken. Bei einer Unterbringung auf den psychiatrischen Stationen hätten die jugendlichen Inhaftierten ferner die Möglichkeit, nach einer Einzelfallprüfung gemeinsam mit anderen Jugendlichen Aufschluss auf der Station wahrzunehmen oder an psychiatrischen Gruppenmaßnahmen – zum Teil auch mit erwachsenen Inhaftierten – teilzunehmen.

Diese Praxis ist nach meinem Dafürhalten im Einklang insbesondere mit Blick auf die Behandlungsnotwendigkeit und -erforderlichkeit der Gefangenen sowie unter Berücksichtigung der ermittelten konkreten Unterbringungszahlen (im Jahr 2022 insgesamt 5 Jugendliche) nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes dürften darüber hinaus – wie ich bereits unter dem 30. September 2022 mitgeteilt habe – in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern des Strafvollzugs im Hinblick auf die Unterbringung der Strafgefangenen nur die auch sonst üblichen Standards, wie sie außerhalb des Strafvollzuges existieren, gelten (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 5. März 2013, 1 Vollz (Ws) 15/13).

Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass die von der Länderkommission vorgeschlagene Unterbringung jugendlicher Gefangener in getrennten, für erwachsene Gefangene nicht zugänglichen Bereichen des Justizvollzugskrankenhauses insbesondere auf den internistischen und



chirurgischen Stationen angesichts der konkreten niedrigen Unterbringungszahlen sowie der kurzen Verweildauer der befürchteten Isolierung jugendlicher Gefangener nicht entgegen zu wirken vermag.

C IV 2 Bewegung im Freien für jugendliche Gefangene

Gemäß § 35 Absatz 3 JVollzG NRW ist Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht. Wie der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses mir berichtet hat, wird den jugendlichen Gefangenen entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien mit allen Patienten der jeweiligen Station ermöglicht.

Ich gebe darüber hinaus zu bedenken, dass sich die „Nationalen Empfehlungen zur Bewegung und Bewegungsförderung“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung nicht auf eine Bewegung im Freien beschränken. Entsprechend können 60 Minuten der empfohlenen Bewegungszeit von Jugendlichen durch Alltagsaktivitäten absolviert werden. Schließlich weise ich darauf hin, dass gerade während einer Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus somatische Beschwerden schon einer Bewegungszeit von einer Stunde in moderater Intensität entgegenstehen können.

C V 1 Erkennbarkeit der Kameraüberwachung

Der Vollzugsleiter des Justizvollzugskrankenhauses hat hierzu berichtet, dass eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln (Kameraüberwachung) ausschließlich im Rahmen der Anordnung von besonderen Sicherheitsmaßnahmen erfolge. Gemäß § 70 Absatz 4 Satz 1 StVollzG NRW werde den Gefangenen solche Maßnahmen eröffnet und erläutert. Den betroffenen Personen sei daher bekannt, dass eine „Kameraüberwachung“ erfolge.

Soweit die Länderkommission davon ausgeht, dass für die betroffene Person erkennbar sein müsse, ob die Überwachungskamera eingeschaltet sei, gebe ich zu bedenken, dass die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln, nur als besondere Sicherheitsmaßnahme zulässig ist (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW i. V. m. § 24 Absatz 7 JVollzDSG NRW). Den Gefangenen sollen besondere Sicherheitsmaßnah-



men nicht nur zusammen mit der Anordnung erläutert werden, die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, die Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 70 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 StVollzG NRW). Darüber hinaus ist nach § 24 Absatz 5 Satz 1 JVollzDSG NRW die Überwachung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

Nach geltender Erlasslage wurden die Justizvollzugseinrichtungen darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine in unregelmäßigen Zeitabständen stattfindende Kameraüberwachung nur kurzzeitig zulässig ist. Die einzusetzenden Kameras einschließlich der Monitore müssen einen Intervallbetrieb gewährleisten. Die Kameras werden von der ständig besetzten Stelle (z.B. Sicherheitszentrale) temporär aufgeschaltet. Eine Protokollierung der Zeiträume, in der die Beobachtungsfunktion aktiviert wird, ist vorzusehen. Soweit Kameraüberwachungsanlagen modernisiert beziehungsweise erweitert werden, sind die Justizvollzugsanstalten gehalten, die vorgenannten Standards zu berücksichtigen. Eine Rotlichtanzeige, die im Haftraum beziehungsweise in der Kamera die Aktivierung der Beobachtungsfunktion der Kamera signalisiert, ist bei der Modernisierung / Erweiterung von Bestandsanlagen dann zu implementieren, wenn diese Funktion im bestehenden Netzwerk technisch möglich und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand realisierbar ist. Die Empfehlung der Länderkommission werde ich zum Anlass nehmen, den Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen vorsorglich erneut auf die geltende Erlasslage hinzuweisen.

C V 2 Besonders gesicherte Hafträume, Kameraüberwachung

Soweit die Länderkommission empfohlen hat, den Toilettenbereich grundsätzlich nicht oder allenfalls verpixelt zu überwachen, gebe ich zu bedenken, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nebst ununterbrochener Kameraüberwachung nur in Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 StVollzG NRW) angeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich regelmäßig notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten



Haftstraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Nach der geltenden Erlasslage soll allerdings bei den übrigen Kamerabeobachtungen in Schlichtzellen, Arrestzellen oder Hafträumen grundsätzlich eine Teilverpixelung der Sanitärbereiche zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen eingerichtet werden. Dies gilt sowohl bei der Neuerrichtung technischer Anlagen oder der Erneuerung vorhandener technischer Anlagen zur Kamerabeobachtung als auch hinsichtlich des Altbestands.

D Supervision für Mitarbeitende

Im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen wird monatlich ein Supervisionsangebot für die psychiatrische Abteilung angeboten, an dem fünf Bedienstete des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Ferner gab es in den Jahren 2022 und 2023 ein Leitungs- und Teamcoaching für die Pflegekräfte der chirurgischen Abteilung (14 Teilnehmer/-innen).

Darüber hinaus werden für alle Bediensteten im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen zentrale Supervisionsmaßnahmen ausgeschrieben, die sich jeweils an unterschiedliche Zielgruppen richten, wie beispielsweise an Bereichsleitungen, Leitungen des Krankenpflegedienstes und Stationsleitungen im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen, den Allgemeinen Vollzugsdienst, den Psychologischen Dienst, den Sozialdienst, Suchtberatungen, weibliche Bedienstete, Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger der Laufbahngruppe 2.1 sowie Mitarbeitende des Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 1.2. Daneben werden für alle Justizvollzugsbediensteten interdisziplinäre Supervisionsmaßnahmen angeboten, die sich beispielsweise an Bedienstete aller Berufsgruppen im Justizvollzug richten, deren berufliche Belastungen die Arbeitsfähigkeit bedrohen oder einschränken. Anlassbezogen werden zudem auch Einzelsupervisionsmaßnahmen durchgeführt. Supervisionsangebote



einmal pro Quartal für alle Mitarbeitenden des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen sind aus personellen und organisatorischen Gründen derzeit nicht möglich.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen